

Die Vorbereitung von Vorschlägen zu einer zukünftigen staatlichen Regelung mit den Zielen der Vereinheitlichung und Verbesserung (ggf. auch Durchlässigkeit) des Weiterbildungsbereiches Industriemeister ist dem BBF im Rahmen eines Forschungsauftrages übertragen worden. Er bereitet aus den beschriebenen Gründen und aus der Tatsache, daß weit über 70 verschiedene Industriemeisterberufe zu erfassen, zu ordnen und zu regeln sind, große Schwierigkeiten.

In enger Zusammenarbeit mit einem Fachausschuß des BBF (FA 4—1 „Ausbildung der Meister in Industrie und Handwerk“) und weiteren Experten wird seit 2 Jahren an dieser Aufgabe gearbeitet.

Ausgehend von einem branchen- und betriebsgrößenunabhängigen Funktionsbild, das den Industriemeister als Führungskraft im Bereich der Fertigung ausweist [7], und unter Berücksichtigung der vorhandenen Weiterbildungspraxis werden die Anforderungen zum Industriemeister in 3 Qualifikationsbereiche unterteilt. Diese Unterteilung gilt für alle Branchen und Funktionen und umfaßt

- die fachrichtungsübergreifenden Qualifikationen
- die berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen und
- die fachspezifischen Qualifikationen.

Im erstgenannten Bereich sind insbesondere Qualifikationen zusammengefaßt, die teilweise als extrafunktionale bzw. prozeßunabhängige Qualifikationen (z. B. Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit) zu bezeichnen sind und sich teilweise aus den Managementfunktionen des Industriemeisters ableiten (z. B. Planen und Disponieren, verantwortungsbewußtes Entscheiden, kostenbewußtes Handeln).

Der berufs- und arbeitspädagogische Bereich wird durch den Inhalt der Ausbildereignungsverordnung abgedeckt werden, der Bestandteil der Industriemeister-Weiterbildung sein wird.

Im fachspezifischen Bereich hat eine Erhebung bei etwa 130 Experten aller Branchen und Fachrichtungen ergeben, daß auch hier eine gemeinsame Beschreibungsform möglich ist,

die jedoch durch Formulierung von branchenspezifischen Prüfungsanforderungen zu konkretisieren ist.

Um eine bedarfsgerechte Entwicklung der Lehrgänge nicht zu verhindern [8], wird sich die angestrebte Regelung nach § 46,2 BBiG zunächst auf die Prüfungsanforderungen beschränken.

Nach diesem Konzept lassen sich verordnungstechnisch die für alle Fachrichtungen einheitlichen Prüfungsanforderungen des fachrichtungsübergreifenden und des berufs- und arbeitspädagogischen Bereichs und der „gemeinsame Sockel“ (Themenkreise) des fachspezifischen Bereichs in einer Sammelverordnung zusammenfassen. Die branchenspezifischen Prüfungsanforderungen können unter Berücksichtigung des „gemeinsamen Sockels“ in Anlagen zur Sammelverordnung gesondert geregelt werden.

Z. Z. werden Entwürfe in den Branchen Metall, Elektro, Chemie und Textil durch entsprechende Fachgruppen entwickelt und geprüft. Die Abstimmung dieser schwierigen Arbeiten wird sich noch geraume Zeit hinziehen, so daß eine Veröffentlichung nicht vor Mitte 1976 erwartet werden kann.

#### Anmerkungen

- [1] Lehnhardt: Berufliche Weiterbildung und Arbeitsteilung in der Industrieproduktion, Edition Suhrkamp, 1974.
- [2] Handwerk 1973, Hrsg. Zentralverband d. dt. Handwerks
- [3] Berufsbildung 1974/75, Hrsg. Deutscher Industrie- u. Handelstag
- [4] Unveröffentlichte Erhebung zu Prüfungsanforderungen im Kammerbereich, BBF, Veröffentlichung vorgesehen
- [5] Meckle, T.: Analyse einiger Stoffpläne für die Weiterbildung zum Industriemeister an Industrie- und Handelskammern, Manuskript, BBF.
- [6] Fabbender, Groenewald: Funktion und Bildungsanforderungen im Selbstverständnis der Meister, 1972, Auftragsforschung des BBF.
- [7] Scholz, D.: Einige Grundgedanken zur Problematik der künftigen Fortbildung zum Industriemeister, Neue DELIWA-Zeitschrift, H 3/74
- [8] Rademacker, H. Stellungnahme zu den Entwürfen des Fachausschusses „Industriemeister“, Manuskript, 1974, BBF

Erika Mohns

## Ordnungsmaßnahmen für Berufstätige ohne Ausbildungsberuf

Weite Schichten unserer Bevölkerung bleiben durch die Struktur des derzeitigen Bildungssystems unberücksichtigt. Zwei Gruppen dieser Schicht (über 1/2 Million Kraftfahrer und ca. 5000 Flugzeugabfertiger) werden durch die nachfolgend genannten Forschungsprojekte des BBF erfaßt und an das Bildungssystem herangeführt.

### 1. Berufskraftfahrer

Die Ausbildung zum Berufskraftfahrer wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1974 durch eine RVO des BMVerkehr [1] nach § 25 BBiG geregelt. Sie dauert zwei Jahre und kann entweder in der Fachrichtung Güterverkehr oder in der Fachrichtung Personenverkehr erfolgen. Die Mindestaltersvorschriften für das Erlangen der Fahrerlaubnis für Fahrzeuge der Klasse 2 (21 Jahre) oder zur Fahrgastbeförderung (23 Jahre) machen diese Verordnung problematisch

Deshalb wurde vom BMVerkehr eine Richtlinie [2] herausgegeben, die in Fällen der Ausbildung zum Berufskraftfahrer die Herabsetzung des Mindestalters für das Führen von Klasse-2-Fahrzeugen von 21 auf 18 Jahren gestattet. Wenn man davon ausgeht, daß im 3. Ausbildungshalbjahr der Klasse-2-Führerschein erworben werden soll, dann könnte ein mindestens 16 1/2 Jähriger in das Ausbildungsverhältnis Fachrich-

tung Güterverkehr eintreten. Es liegt also zwischen Hauptschulabschluß und Ausbildungsbeginn eine Zeitspanne, die durch Ausübung irgendwelcher anderer Tätigkeiten überbrückt werden muß.

Im Bereich des Personenverkehrs sieht es noch ungünstiger aus. Am Mindestalter für die Fahrgastbeförderung hat sich nichts geändert. Da für diese Fachrichtung das Befördern von Personen Ausbildungsinhalt ist, kann die Facharbeiterprüfung zwangsläufig erst nach Vollendung des 23. Lebensjahres abgelegt werden. Damit erscheint es zumindest für diesen Fachbereich fragwürdig, daß die Verordnung in ihrem eigentlichen Sinne wirksam wird.

Verordnungen nach § 25 BBiG für Berufe, in denen aufgrund irgendwelcher Bestimmungen nur Erwachsene tätig sein dürfen, werden immer die Gefahr in sich tragen, daß sie an ihrem eigentlichen bildungspolitischen Ziel vorbeigehen. In den meisten Fällen werden sie mehr als Grundlage für die berufliche Umschulung (§ 47 BBiG) und als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in besonderen Fällen (§ 40 (2) BBiG) dienen als der Erstausbildung von Erwachsenen.

Im Falle des Berufskraftfahrers war vorzusehen, daß die Verordnung zunächst nicht, oder nur wenig, in der Erstaus-

bildung zum Tragen kommen würde, sondern überwiegend in dem Bereich der Fortbildung, der auf das „Nachholen einer bisher fehlenden Abschlußprüfung gerichtet ist“ [3].

Von dieser Möglichkeit, durch Ablegen einer externen Prüfung nach § 40 (2) BBiG in den Besitz des Facharbeiterbriefes zu gelangen, wird in großem Umfang Gebrauch gemacht. Dadurch scheint ein ganz neuer Weiterbildungszweig entstanden zu sein. Grundsätzlich kann sich jeder Kraftfahrer, der eine mindestens 4jährige Berufserfahrung im Güter- oder Personenverkehr nachweisen kann, zur Facharbeiterprüfung bei der IHK anmelden. Man muß jedoch davon ausgehen, daß verschiedene Kenntnisse und Fertigkeiten, die die Ausbildungsverordnung vorschreibt, zum Bestehen der Prüfung aufgefrischt bzw. ergänzt werden müssen. Daher werden in zunehmendem Maße von unterschiedlichen Veranstaltern Fortbildungslehrgänge, teils in Vollzeitform, teils berufsbegeleitend durchgeführt, in denen schon beruflich tätige Kraftfahrer auf die Prüfung vorbereitet werden. Schätzungsweise haben bisher etwa 2500 Kraftfahrer die Externenprüfung abgelegt.

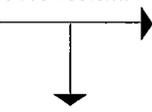
Das BBF hat diese Entwicklung gesehen und deshalb im Rahmen des Forschungsprojekts „Aus- und Fortbildung von Berufskraftfahrern“ den Schwerpunkt seiner Arbeiten auf die Entwicklung eines Konzepts für die Durchführung derartiger Vorbereitungslehrgänge gelegt. Diese Arbeiten sollen jedoch nicht in einer Verordnung enden, sondern als Empfehlung an die Träger solcher Veranstaltungen gerichtet werden. Es ist anzunehmen, daß die BA die Berücksichtigung dieser Empfehlung zur Voraussetzung einer Fortbildungsförderung macht.

**2. Flugzeugabfertiger**

Aufgrund der mit der Ausbildungsverordnung für Berufskraftfahrer gemachten Erfahrungen wurde bei Inangriffnahme dieses Projekts die Frage nach dem geeignetsten Ordnungsmittel in den Vordergrund gestellt.

In dem nachfolgenden Schaubild werden die gesetzlichen Anforderungen nach § 25 und § 46 (2) gegenübergestellt und ihre mögliche oder nötige Erfüllung im Rahmen einer Verordnung dargestellt.

**Gegenüberstellung der Ordnungsmöglichkeiten am Beispiel des Flugzeugabfertigers**

<p>Gesetzestext:</p> 	<p><b>A. § 25 BBiG</b>                      Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung sowie zu ihrer Anpassung an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse und deren Entwicklung kann der Bundesminister . . . . . für die Ausbildungsberufe Ausbildungsordnungen erlassen.                      Die Ausbildungsordnung hat mindestens folgendes festzulegen:</p>	<p><b>B. § 46 (2) BBiG</b>                      Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche berufliche Fortbildung sowie zu ihrer Anpassung an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse und deren Entwicklung kann der Bundesminister . . . . . durch Rechtsverordnung . . . . . bestimmen.</p>
<p>A. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes                      B. die Bezeichnung des Abschlusses</p>	<p>Flughafenfacharbeiter</p>	<p>Gepufter Flugzeugabfertiger</p>
<p>A. die Ausbildungsdauer                      B</p>	<p>sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen</p>	<p><b>nicht festgelegt</b>                      (sie kann also weniger als zwei Jahre betragen, z. B. Fortbildungslehrgang 1½ Jahre)</p>
<p>A. die Fertigkeiten und Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung sind                      eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Fertigkeiten und Kenntnisse                      B</p>	<p>Ausbildungsberufsbild                      Ausbildungsrahmenplan</p>	<p><b>nicht festgelegt</b>                      (ein curricularer Lehrplan kann in Form einer Empfehlung beschrieben, über einen gewissen Zeitraum erprobt und neueren Erkenntnissen angepaßt werden)</p>
<p>A. Prüfungswesen                      B. Ziel der Prüfung                      Inhalt der Prüfung                      die Prüfungsanforderungen                      das Prüfungsverfahren                      die Zulassungsvoraussetzungen</p>	<p>§§ 34 bis 43 BBiG</p>	<p>staatlich anerkannter Abschluß                      Auflistung der Fertigkeiten und Kenntnisse, deren Können und Kennen in der Prüfung nachgewiesen werden soll                      Festlegen der Prüfungsteile, der Form und der Bewertung                      Richtlinien für Fortbildungsprüfungsordnungen des Bundesausschusses für Berufsbildung                      Lehrgangsteilnahme oder 4jährige Tätigkeit als Vorfeldarbeiter oder Prüfung als Lufttransportbearbeiter der Bundeswehr</p>
<p>A. Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden                      B.</p>	<p>§§ 20 bis 24 BBiG, Ausbilder-Eignungsverordnung</p>	<p><b>nicht festgelegt</b></p>

Es ist zu erkennen, daß eine Regelung nach § 46 (2) ein weniger starres Ordnungsmittel und den Verhältnissen besser anzupassen ist, als eine Regelung nach § 25. Das BBF und der mitarbeitende Arbeitskreis werden deshalb dem BMBW eine Verordnung nach § 46 (2) vorschlagen.

Problematisch ist die Tatsache, daß dieser Fortbildung kein einschlägiger Beruf zugrunde liegt, auf den direkt aufgebaut werden kann. Es sind zwar berufliche Tätigkeiten ausgeübt worden, und teilweise liegen auch Ausbildungsabschlüsse vor, aber eben in Berufen, die kaum oder gar nicht in Zusammenhang mit der Tätigkeit des Flugzeugabfertigers gebracht werden können.

Ein weiterer Grund für den Vorschlag einer Regelung nach § 46 (2) ist das Alter der Personen, die diese Arbeiten auf dem Flughafen ausüben dürfen. Aufgrund der Unfallschutz-

vorschriften müssen sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das bedeutet, daß schon andere berufliche Tätigkeiten ausgeübt und berufliche Erfahrungen gesammelt wurden. Das ist zwar laut Gesetz kein Hinderungsgrund für eine Erstausbildung nach § 25, aber in der Praxis wird sich kaum ein Lehrverhältnis für Erwachsene einbürgern. Vielmehr besteht dann die Gefahr, daß diese Verordnung — wie schon beim Berufskraftfahrer dargestellt — lediglich über die Externenprüfung des § 40 (2) abgewickelt wird; und das kann nicht der Sinn einer Ausbildungsverordnung sein.

**Anmerkungen**

- [1] Bundesgesetzblatt I, S. 1518, vom 31. 10. 1973.
- [2] Verkehrsblatt, Amtsblatt des BMV, Heft 22, S. 832/33
- [3] Arbeitsförderungsgesetz, § 43

III

Sabine Adler und Rolf Kleinschmidt

# Berufsbildung Jugendlicher und Erwachsener – Ein Beitrag zur Unterscheidungsproblematik

**1. Einleitung**

Die Frage nach den Unterschieden zwischen der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung wird immer wieder gestellt und interessiert vor allem die Praktiker, die mit jugendlichen und erwachsenen Lernenden arbeiten, staatliche Institutionen, die gewisse Abgrenzungskriterien zur Erfüllung z. B. förderungsrechtlicher Vorschriften benötigen, sowie Träger beruflicher Bildungseinrichtungen.

Die folgenden Ausführungen sind nicht unter dem Gesichtspunkt der Fortführung von Abgrenzungsbemühungen zwischen beruflicher Erstausbildung Jugendlicher und beruflicher Weiterbildung Erwachsener zu sehen. Die Autoren folgen im Gegenteil den Aussagen des Strukturplans, der eine enge Abstimmung und Verzahnung von Erstausbildung und Weiterbildung in einem integrierten Bildungssystem fordert. Auf der anderen Seite ist jedoch anzuerkennen, daß sich vor allem die derzeitige rechtlich-organisatorische Situation und die Lebenssituation des erwachsenen Lernenden von der des jugendlichen Lernenden in wesentlichen Punkten unterscheiden

Die wesentlichsten Merkmale der Bereiche Bildungssystem, Lebenssituation und Lernverhalten sind in der folgenden Tabelle für Jugendliche und Erwachsene einander gegenübergestellt worden. Der erläuternde Text geht vor allem auf die Weiterbildungssituation ein, da für diesen Bereich noch immer ein Darstellungsdefizit zu verzeichnen ist.

**2. Gegenüberstellung von Unterscheidungsmerkmalen zwischen der Berufsbildung Jugendlicher und Erwachsener**

Jugendlicher*)	Erwachsener**)
<b>Bildungssystem/Regelungen</b>	
Ausbildungsgang formal und praktisch in Bildungssystem integriert	Weiterbildungsgang weitgehend noch nicht in Bildungssystem integriert
weniger uneinheitliches formales Eingangsniveau und -alter	uneinheitliches formales Eingangsniveau und -alter
Ausbildungsabschluß ist anerkannte Voraussetzung für eine Reihe weiterer Bildungsgänge	Anerkennung des Weiterbildungsabschlusses für weitere Bildungsgänge ist offen

Jugendlicher*)	Erwachsener**)
stärkere Einheitlichkeit und Transparenz des Ausbildungsangebots	uneinheitliches und weitgehend intransparentes Weiterbildungsangebot
Ausbildungsgang ist staatlich geordnet und anerkannt	Weiterbildungsgang ist in der Regel weder staatlich geordnet noch anerkannt
Ausbildungsverhältnis besteht ausnahmslos als privatrechtlicher Vertrag mit den Vertragspartnern Auszubildender, Auszubildender und Erziehungsberechtigter	externes Weiterbildungsverhältnis besteht in der Regel als privatrechtlicher Vertrag mit den Vertragspartnern Träger und Bildungsnehmer interne Weiterbildung in der Regel ohne gesondertes Vertragsverhältnis
Durchführung der Abschlußprüfung ist gesetzlich geregelt; sie erfolgt durch die zuständigen Stellen	Durchführung der Abschlußprüfung nur im schulischen Bereich gesetzlich geregelt; im außerschulischen Bereich in der Regel keine gesetzliche Regelung. Abnahme von Abschlußprüfungen erfolgt in den einzelnen Bereichen durch die zuständigen Stellen
Ausbilder und Lehrer müssen staatlichen Eignungsanforderungen genügen	Ausbilder und Lehrer unterliegen in der Regel keinerlei festgelegten Eignungsanforderungen
(Berufs-) Schulpflicht durch Gesetzgebung der Länder geregelt	keine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme
Ausbildung unter 18 Jahren darf nur in anerkannten Ausbildungsberufen, d. h. nach Ausbildungsordnungen, erfolgen	Weiterbildung kann nach Ausbildungsordnungen, Fortbildungsordnungen, gesetzlichen Regelungen der Länder oder — wie z. Z. überwiegend — ohne gesetzliche Grundlage erfolgen
für Berufsausbildung im dualen System sind Ausbildungsvergütung und deren Höhe im Aus-	für Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen wird keine Vergütung gezahlt, Ausnahme:

\*) berufliche Erstausbildung Jugendlicher nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder Handwerksordnung (HWO) — im Sekundarbereich II  
 \*\*) berufliche Fortbildung und Umschulung Erwachsener als Teile der beruflichen Weiterbildung — im Quartarbereich